

Der Kunsthändler Aaron Rosenberg (R) führt einen Kunsthandel in Berlin. Zur Berechnung seines Gewinns wendet er zulässigerweise § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) an und versteuert seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nutzt R seine USt-IdNr. Er versteuert seine Umsätze zum Regelsteuersatz von 19 % und ist Monatszahler. In allen Fällen liegen ordnungsgemäße Rechnungen vor. Bisher hat Rosenberg für das Kalenderjahr 2023 Betriebseinnahmen in Höhe von 372.658 EUR und Betriebsausgaben in Höhe von 138.862 EUR erfasst. Es liegen die Voraussetzungen des § 7g EStG vor und es sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 EStG anzuwenden.

Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn für 2023!

Um den steuerlichen Gewinn für 2023 so niedrig wie möglich zu ermitteln, sind gegebenenfalls die sich aus den nachfolgenden Sachverhalten erforderlichen Korrekturen mit einer kurzen Begründung vorzunehmen!

Bitte verwenden Sie das vorgegebene Lösungsschema!

1. Im September 2022 leistete R eine Anzahlung in Höhe von 1.900 EUR zzgl. USt für eine maßgefertigte Glasvitrine für seinen Verkaufsladen. Der Einbau wurde am 4. Jan. 2023 abgeschlossen. Am 6. Jan. 2023 überwies R aus der Abschlussrechnung den Betrag von 9.520 EUR. Diese Zahlung wurde bisher noch nicht erfasst. Die bereits geleistete Anzahlung wurde bei der Zahlung zutreffend berücksichtigt. Die betriebliche Nutzungsdauer der Glasvitrine beträgt neun Jahre. Es wurde kein Investitionsabzugsbetrag für diesen bislang nicht erfassten Vorgang gebildet.
2. Am 9. Jan. 2023 überwies R die Umsatzsteuerzahllast in Höhe von 2.800 EUR für die Voranmeldung Dezember 2022 an das Finanzamt. R erfasste den Betrag 2023 als Betriebsausgabe.
3. R kauft im Februar 2023 von einem Lieferanten aus Rom, der seine italienische USt-IdNr. verwendet, 50 kleine Marmor Skulpturen ein. Der Rechnungsbetrag von 7.500 EUR wurde im Februar per Banküberweisung bezahlt. Dieser Vorgang wurde noch nicht erfasst.
4. Im März 2023 erwarb R für sein Unternehmen einen neuen Kopierer in Höhe von 899 EUR inkl. USt. Die betriebliche Nutzungsdauer beträgt sieben Jahre. Dieser Vorgang wurde ebenfalls noch nicht erfasst.

-
5. R verwendet einen zu 70 % betrieblich genutzten Pkw mit klassischem Verbrennungsmotor ganzjährig auch für private Fahrten. Ein Fahrtenbuch hierfür führte er nicht. Die Anschaffungskosten im Jahr 2022 betragen 35.000 EUR zzgl. USt. Laut Auskunft des Herstellers betrug der Nettolistenpreis des Pkw zum Zeitpunkt der Erstzulassung 39.000 EUR. Eine Erfassung der privaten Fahrten erfolgte bislang nicht. R wohnt unmittelbar neben seinem Betriebssitz.
 6. R hat vom 12. Mai 2023, 14:00 Uhr, bis zum 14. Mai 2023, 22:00 Uhr, eine geschäftlich veranlasste Reise durchgeführt. Dabei sind ihm folgende Kosten entstanden: Für die Hotelunterkunft 140 EUR zzgl. USt ohne Frühstück und für die Restaurantbesuche für angemessene Verpflegungsaufwendungen insgesamt 175 EUR zzgl. USt in Höhe von 21,25 EUR. Die Hin- und Rückreise von je 150 km erfolgte mit dem betrieblichen Pkw. Die Reisekosten wurden bisher nicht erfasst.
 7. Für seinen privaten Bedarf entnahm R zwei kleine Nachtschränke aus seinem Ladengeschäft. Der Einkaufspreis lag im Oktober 2023 bei netto 65 EUR pro Schrank. Die Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt der Entnahme im Dezember 2023 liegen bei 83,36 EUR inkl. USt pro Schrank. Im Ladengeschäft bietet R dieses Produkt Kunden für 160 EUR an. Der Vorgang wurde noch nicht berücksichtigt.
 8. Im Dezember 2023 schenkt R einer langjährigen Kundin zu Weihnachten aus seinem Ladenbestand eine Stehlampe. Die Stehlampe wird im Geschäft für 199 EUR angeboten, der Einkaufspreis betrug 110 EUR inklusive USt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Kundin handelte, hat R fiktiv 110 EUR als Betriebseinnahmen berücksichtigt.

Lösungsschema:

	Erklärung/Berechnung	BE +/- (€)	BA +/- (€)	Pkt.
		372.658,00	138.862,00	
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen 70,0 Punkte

Falls sich aus den Geschäftsvorfällen nichts anderes ergibt, gelten für den Teil II folgende Voraussetzungen:

- Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr; Gewinnermittlung nach § 5 EStG.
- Umsatzsteuersatz: 19 %; Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, keine Dauerfristverlängerung, Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, monatliche Abgabe der USt-Voranmeldungen.
- Notwendige Belege, insbesondere Ausfuhrpapiere oder Gelangensbestätigungen, liegen vor und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- Unternehmer aus Ländern der EU verwenden ihre jeweilige nationale USt-IdNr.
- Der steuerliche Gewinn soll so niedrig wie möglich sein. Wenn abweichende steuerrechtliche Buchungen oder Berechnungen erforderlich sind, wird in der Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen.
- § 7g EStG ist nur anzuwenden, wenn in einer Aufgabe besonders darauf hingewiesen wird.
- § 6 Abs. 2 EStG ist anzuwenden.
- Die einzelnen Fallgruppen sind unabhängig voneinander zu behandeln.
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich zu vermerken und zu begründen.

Entscheiden Sie, welchen Kontenrahmen Sie Ihrer Lösung zugrunde legen wollen!

Bitte ankreuzen:

SKR 03

SKR 04

8. Die folgende Lohnabrechnung für den Dezember 2023 wurde noch nicht erfasst! Das Gehalt wird direkt per Bank überwiesen. Die gesetzlichen Abgaben des Arbeitgebers betragen 444,95 EUR.

Abrechnung der Brutto-Netto-Bezüge										für Dezember 2023		Blatt: 1			
PersonalNr.	Geburtsdatum	StKl	Faktor	Ki.Fbetr.	Konfession	Freibetrag jährl.	Freibetrag mtl.	DBA	Gleitzone	St.-Tg.					
005	14.05.2002	I								30					
Sv-Nummer	Krankenkasse			PGRS	BGRS	Um	SV-Tg.								
56140502Q557	HHK			101	1111	1	30								
										Eintritt		Austritt			
										02/20					
										SteuerID		MFB			
										35432431987					
Hinweise zur Abrechnung															
Andreas Quer Wachmutstraße 32 28895 Bremen															
Brutto-Bezüge															
Bezeichnung				Einheit	Menge	Faktor	Prozent-	Betrag							
							satz								
Bruttogehalt								2.000,00							
Sachbezug Privatnutzung PKW (Dienstwagengestellung)								180,00							
VWL								20,00							
GesamtBrutto															
2.200,00															
Steuer / Sozialversicherung															
Steuer-Brutto				Lohnsteuer		Kirchensteuer		Solidaritätszuschlag		Steuerrechtliche Abzüge					
2.200,00				206,66		18,60		0,00		225,26					
KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag	SV-rechtliche Abzüge							
2.200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00	174,90	204,60	26,40	39,05	444,95							
Netto-Verdienst															
1.529,79															
Verdienstbescheinigung				Netto-Bezüge / Netto-Abzüge											
Gesamt-Brutto				SV-Brutto		26.400,00		Bezeichnung						Betrag	
Steuer-Brutto				KV-Beitrag		2.098,80		Vermögenswirksame Leistungen						- 40,00	
Lohnsteuer				RV-Beitrag		2.455,20		Sachbezug Privatnutzung PKW						-180,00	
Kirchensteuer				AV-Beitrag		316,80									
Solidaritätszuschlag				PV-Beitrag		468,60									
Steuerfreie Bezüge															
P. verst. Zuk. Sich															
Auszahlungsbetrag															
1.309,79															
Bank Sparbank															
Konto DE239643474678673748381															



